

Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP)

Satzung

- Ergänzt: Marburg, 15.12.1993 (Gründungsversammlung)*
Lich, Gießen, 14.03.1994 (Mitgliederversammlung)
- Novelliert: Lich, Bad Nauheim, 20.04.1996 (Mitgliederversammlung)*
Geändert: Gießen, Nürnberg 18.05.2002 (Mitgliederversammlung)
- Novelliert: Gießen, Neckarsulm 13.09.2012 (Mitgliederversammlung)*
Geändert: Gießen, Berlin 24.06.2015 (Mitgliederversammlung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien", im Folgenden abgekürzt "VUP" genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Als unabhängig im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen anzusehen, deren Eigentumsverhältnisse und deren wirtschaften nicht maßgeblich von der öffentlichen Hand beeinflusst sind.
4. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Interessenvertretung der in Deutschland niedergelassenen Prüf-, Kalibrierlaboratorien und anderer Konformitätsbewertungsstellen, sofern sie chemische, physikalische oder biologische Laboratorien betreiben
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - 2.1 Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher, technischer und juristischer Belange der Mitglieder;
 - 2.2 Beratung und Auskunfterteilung zu allgemeinen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Belangen des Vereins gegenüber den Mitgliedern;
 - 2.3 Interessenvertretung auf Bundes-, Landes-, europäischer und internationaler Ebene, u.a. bei:
 - Normungs- und Gesetzgebungsverfahren
 - Verfahren der Kompetenzfeststellung und Notifizierung
 - der Entwicklung, Vereinheitlichung und Überprüfung von Qualitätssicherungssystemen
 - 2.4 Mitarbeit in Ausschüssen zur Neuordnung bzw. Gestaltung von Honorarordnungen;
 - 2.5 Länderübergreifende Aktivitäten zur Schaffung vergleichbarer Grundlagen der Gutachterstellen;
 - 2.6 Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - 2.7 Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandte Vereinigungen und Instituten zur Förderung des Fachgebietes;

2.8 Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, Beobachtung/Bewertung des Wettbewerbsgeschehens und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs unter Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die Einzelinteressen der Mitglieder oder das zusammengefasste Interesse der Verbandsmitglieder berühren und/oder im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3 Finanzierung

1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und kann eine Beitrittsgebühr erheben.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 30. April des Jahres im Voraus fällig.

3. Eine Rückerstattung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften

1.1 Ordentliche Mitglieder können werden:

- natürliche oder juristische Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie Kaufleute im Sinne des HGB oder Freiberufler sind und die Voraussetzungen gem. § 1 (3) („Unabhängigkeit“) der Satzung erfüllen.

Ordentliche Mitglieder verfügen über eine Akkreditierung oder erfüllen die entsprechenden Vorgaben des Gesetzgebers.

1.2 Außerordentliche Mitglieder werden:

- alle Standorte (Niederlassungen) der ordentlichen Mitglieder nach § 4 (1.1)

Die Definition der „Niederlassungen“ erfolgt in der Beitragsordnung.

1.3 Fördernde Mitglieder können werden:

- Unternehmungen, die die Interessen des VUP fördern.
- natürliche Personen, die nicht die Voraussetzung nach § 4 (1.1) erbringen.

Laborunternehmen können keine fördernden Mitglieder werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen.

Dabei ist bei ordentlichen Mitgliedern die Erfüllung der Voraussetzung des § 1 (3) verbindlich zu erklären.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Löschung der juristischen Person
- Geschäftsaufgabe
- Austritt
- Ausschluss

- Tod

3.1 Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsführung gekündigt werden.

3.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen die Interessen des VUP verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VUP nicht nachkommt.

§ 5 Organe und Ordnungen

1. Organe des VUP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Unternehmerkreise
- c) der Vorstand
- d) das Präsidium

2. Stimmrecht in den Organen des VUP:

- Ordentliche Mitglieder und deren Standorte (außerordentliche Mitglieder) können mit mehreren Personen in den Organen vertreten sein, haben aber nur eine Stimme.
- Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.

3. Der VUP gibt sich folgende Ordnungen:

- a) die Beitragsordnung
- b) die Geschäftsordnung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

2. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrag- und stimmberechtigt.

Ordentliche Mitglieder können sich durch eine uneingeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die vorzulegen ist.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen:

- wenn weniger als 50 % aller Mitglieder anwesend sind, bzw. sich vertreten lassen
- bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung
- bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern
- bei Entscheidungen über die Auflösung des VUP und den Verbleib des Restvermögens.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Entscheidungen zur Satzung,
- die Entscheidung über die Anzahl der Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder
- die Bestätigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Bestätigung über die Aufnahme und Abweisung von Mitgliedern durch den Vorstand,
- die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr gemäß den Vorgaben des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von natürlichen Personen als Ehrenmitglieder,
- die Entscheidung über Auflösung des VUP und den Verbleib des Restvermögens.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind als begründete Beschlussvorlagen mit einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle zuzuleiten.

7. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Präsident, bzw. in seiner Vertretung ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied. Sind beide verhindert, leitet das älteste Mitglied des Präsidiums die Mitgliederversammlung.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, einem weiteren Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder erhalten eine Niederschrift zugesandt.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister.

2. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Benennung des Präsidenten und des Schatzmeisters.
- die Entscheidung über Aktivitäten des Verbandes gemäß den Anregungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und nach den Vorgaben des Haushaltsplanes
- die Vorbereitung des Haushaltsplanes
- die Tätigkeit von Rechtsgeschäften des VUP.
Das Präsidium ist berechtigt, Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs auf den Geschäftsführer zu übertragen.
- die Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers.

3. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Der Verein wird in Rechtsgeschäften gem. § 26 (2) BGB durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Amtszeit für die Mitglieder des Präsidiums beginnt jeweils im Jahr vor der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder und beträgt zwei Jahre.

Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt.

Nachwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der Unternehmerkreise
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung
- die Entscheidung über die Aufnahme und die Ablehnung von Mitgliedern
- Beschluss des Haushaltsplanes mit Nachträgen
- die Entscheidung über die Einrichtung von Unternehmerkreisen (§ 9)
- die Berufung von Projektgruppen im Bedarfsfall
- die Einrichtung einer Schieds- und Schlichtungsstelle im Bedarfsfall
- die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder (§ 8 (1) 3. Punkt) im Bedarfsfall.

Bei wichtigen anstehenden Entscheidungen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb von 2 Wochen einzuberufen ist.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind möglich.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Unternehmerkreise

1. Unternehmerkreise sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern im Bereich

- von abgrenzbaren Branchen (branchenspezifisch)
- eines oder mehrerer Bundesländer (regional)

Sie sind Untergliederungen des VUP ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Unternehmerkreise haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Gedanken- und Erfahrungsaustausch
- Entwicklung von Strategien zu spezifischen Themen
- Unterstützung des VUP-Vorstandes durch:
 - a) Anregung zu Aufgaben des VUP
 - b) Vorschläge zu Aus- und Fortbildung
 - c) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen
- Werbung von Mitgliedern

- Wahl des Vorstandes des Unternehmerkreises aus der Mitte seiner ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, bestehend aus Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz.
- 3.** Der Vorsitzende des Unternehmerkreises hat folgende Aufgaben:
- Vertretung des Unternehmerkreises im Vorstand des VUP
 - Einladung zu den Zusammenkünften des Unternehmerkreises, in Abstimmung mit der VUP-Geschäftsführung
 - Leitung dieser Versammlungen.

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Die Amtszeit des Vorstandes des Unternehmerkreises beträgt 2 Jahre.

4. Die Einladung zu Zusammenkünften erfolgt schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.

5. Beschlüsse in den Versammlungen werden nach den Regelungen der Vorstandssitzungen (§ 8 (3)) gefasst.

6. Über alle Beschlüsse der Unternehmerkreise ist eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift ist der Geschäftsstelle des VUP innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

7. Ein eigenständiges Handeln von Unternehmerkreisen im Außenverhältnis ist nicht möglich.

8. Die Geschäftsstelle des VUP kann weitestgehend die organisatorischen Arbeiten der Unternehmerkreise übernehmen.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der VUP richtet eine eigene, unabhängige Geschäftsstelle ein.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird einer oder mehreren Personen als Geschäftsführer/n übertragen.

3. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des VUP gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes.

4. Der Geschäftsführer ist zur Berichterstattung über die Tätigkeit des VUP gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtet.

5. Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen aller verbandsinternen Gremien beratende Stimme.

§ 11 Auflösung des Verbandes, Verwendung des Restvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der VUP verfolgt.